

VA Klein erläutert einleitend die rechtlichen Grundlagen, die die Stadt dazu verpflichten Obdachlose in stadteigenen oder für diesen Zweck angemieteten Wohnraum im Rahmen der Gefahrenabwehr unterzubringen. Er berichtet in diesem Zusammenhang auch über das Verfahren sowie die damit einhergehenden Herausforderungen, sowohl für die Verwaltung als auch die jeweils Betroffenen, um die Obdachlosigkeit zu beseitigen.

VA Klein führt weiter aus, dass im Stadtgebiet derzeit rund 300 Personen von der Neufassung der Obdachlosensatzung betroffen seien. Es handle sich hierbei um rund 50 stadteigene Objekte, die mit etwa 130 Personen belegt seien sowie weitere 37 angemietete Wohneinheiten, in denen sich derzeit circa 100 Personen aufhielten. Darüber hinaus werden auch die Bewohner der Gemeinschaftsunterkunft in Roffhausen vom vorgestellten Satzungsentwurf erfasst.

Zu der Frage des RM Grimpe, ob die Gebühren der Obdachlosensatzung analog zu Abwassergebühren geregelt seien, führt VA Klein aus, dass für kommunale Gebühren, so auch für die beiden hier genannten, die Regelungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) anzuwenden seien. Weiter erkundigt sich RM Grimpe, ob die in der Kalkulation berücksichtigte Zahl der Objekte korrekt sei, da dort lediglich 49 Wohnungen ausgewiesen seien. VA Klein erläutert in diesem Kontext weitere Details der Kalkulation. So seien bei der Ermittlung der Gebühren nur die stadteigenen Objekte nach aktuellem Stand berücksichtigt worden, da für angemieteten Wohnraum die Satzung eine Gebühr in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten vorsehe und diese daher für die Kalkulation nicht zu berücksichtigen seien. Aufgrund einer Nachfrage des RM Homfeldt geht er auch auf die berücksichtigten Aufwendungen und die nicht in die Kalkulation eingeflossenen Aufwandsanteile ein, da diese kausal zurückliegenden Zeiträumen zuzuordnen und daher aus gebührenrechtlichen Gründen nicht von den jetzigen bzw. zukünftigen Nutzern gefordert werden könnten.

RM Putzehl möchte wissen, ob der Stadt Schortens die Kosten erstattet werden, da ihm bekannt sei, dass das Jobcenter nur die Kosten pro Quadratmeter erstattet. VA Klein erläutert hierzu, dass Zahlungspflichtige/r der Nutzende sei, an den daher auch der jeweilige Bescheid gerichtet ist. Bei der Kalkulation und der nun dargestellten Gebührenhöhe sei aber darauf geachtet worden, dass diese Kosten auch durch die Sozialhilfeträger erstattet werden, sofern die Betroffenen dort Leistungen beziehen. Bereits bei der Einweisung Betroffener in den jeweiligen Wohnraum werde darauf geachtet, dass die Wohnungsgröße so gewählt wird, dass diese als angemessen zu beurteilen sei.

RM Homfeldt fragt, ob eine jährliche Anpassung der Gebührensatzung erforderlich ist. VA Klein teilt mit, dass der Kalkulation unter Beachtung der Vorschriften des NKAG ein Zeitraum von drei Jahren Laufzeit zugrunde gelegt worden sei, sodass spätestens in drei Jahren eine Neukalkulation erfolgen sollte. Bis zu diesem Zeitpunkt werde die Verwaltung, hier der Fachbereich Bauen, darauf achten, wie sich die Kosten im Bereich der Obdachlosenunterkünfte entwickelt, um dann entsprechend reagieren zu können. VA Klein weist in diesem Zusammenhang auch auf die Option einer Neukalkulation sowie die Berücksichtigungsfähigkeit möglicher Über- und Unterdeckungen in zukünftigen Kalkulationen hin.

Zur Bitte des RM Homfeldt um eine Einschätzung zur Situation der Obdachlosenunterbringung gerade mit Blick auf den städtischen Immobilienbestand, benennt VA Klein die Argumente und Fragestellungen, denen sich aus seiner Sicht Politik und Verwaltung widmen sollten, um ein strategisches Vorgehen abzustimmen. Dabei seien vor allem der aktuelle Immobilienbestand, dessen wirtschaftliche Betrachtung, der zukünftige, vermutlich nicht sinkende Bedarf sowie organisatorische Fragen zu berücksichtigen.

RM Kasig verweist hierzu auf die Sitzung des Verwaltungsausschusses am 26.11.2024 und den hierzu vorgesehenen Tagesordnungspunkt.